



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Breitbandversorgung
Az.: 797-20/wi
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

28. Juni 2017

Rundschreiben Nr. 349/2017

Leitfaden der Bundesnetzagentur für die Übermittlung von Verträgen über Mitnutzungen öffentlicher Versorgungsnetze

Kurzfassung:

Die Bundesnetzagentur hat einen Leitfaden für die Übermittlung von Verträgen über Mitnutzungen öffentlicher Versorgungsnetze veröffentlicht. Darin erläutert sie die Umsetzung einer Verpflichtung aus dem Telekommunikationsgesetz (TKG), die auch die Landkreise treffen kann.

Mit dem Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) wurde eine Regelung zur Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze in das TKG aufgenommen (§ 77d TKG). Diese Vorschrift gibt Eigentümern bzw. Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze gegenüber den Eigentümern bzw. Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze - dazu gehören beispielsweise Energienetze, Abwasserleitungen oder auch Straßen - das Recht, die Mitnutzung der passiven Elemente dieser Versorgungsnetze für den Einbau von Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze zu beantragen.

Auf solche Anträge muss innerhalb von zwei Monaten mit einem Angebot reagiert werden, das den im Einzelnen in § 77d Abs. 2 TKG geregelten Anforderungen entspricht. Kommt auf dieser Grundlage ein Vertrag zustande, sind die Eigentümer bzw. Betreiber der Versorgungsnetze nach § 77d Abs. 4 TKG verpflichtet, diesen innerhalb von zwei Monaten der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Kenntnis zu bringen.

Da § 77d TKG eine Reihe von Rechtsfragen aufwirft, hat die BNetzA den beiliegenden Leitfaden zur Übermittlung von Verträgen über Mitnutzungen öffentlicher Versorgungsnetze (**Anlage**) vorgelegt.

Theel

Anlage
(nur digital)

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG